

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

§ 3 Verwaltung

§ 4 Benutzungsgebühren

§ 5 Vorübergehende Schließung

§ 6 Elternbeirat

§ 7 Haftung

II. Benutzungsregelungen

§ 8 Aufsicht und Versicherung

§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten

§ 10 Aufnahme

§ 11 Mitteilungspflichten

§ 12 Datenschutz

§ 13 Erkrankung des Kindes

§ 14 Arzneimittelgabe

§ 15 Austritt/ Beendigung des Betreuungsverhältnisses

§ 16 Ausschluss

III. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Stadt Aschaffenburg betreibt und unterhält ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – , des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg sind

1. Kinderkrippen, deren Angebot sich in der Regel überwiegend an Kinder von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet
2. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung richtet.
3. Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet und
4. Horte, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

(3) Die Stadt Aschaffenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG gewährleistet.

(4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg werden in der Regel Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine frühere Aufnahme möglich, diese kann jedoch nicht vor dem 11. Lebensmonat erfolgen.

(2) In die Horte werden in der Regel schulpflichtige Kinder bis einschließlich der 4. Klasse aufgenommen.

§ 3 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen sind dem Jugendamt der Stadt Aschaffenburg zugeordnet und werden von diesem betrieben.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für die Erhebung, die Gebührenermäßigung und die Gebührenbefreiung sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg geregelt.

§ 5 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg zusätzlich zu den Schließzeiten gem. § 9 die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Aschaffenburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Aschaffenburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Aschaffenburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Aschaffenburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Aschaffenburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

(4) Die Stadt Aschaffenburg haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzenden der Kindertageseinrichtung Dritten zugefügt werden, soweit sie nicht auf grobe Verletzung der Aufsichtspflicht der Beschäftigten beruhen.

II. Benutzungsregelungen

§ 8 Aufsicht und Versicherung

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder, für „Schnupperkinder“ und für Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird bzw. selbständig die Obhut verlässt. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte oder zur Begleitung des Kindes berechnete Personen teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von einer namentlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

(3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind in der regulären Betreuungszeit gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Für ein- und zweigruppige Einrichtungen können abweichende Öffnungszeiten gelten.

(2) Während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel an 24 Tagen geschlossen. Im Falle von vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen gilt § 5 dieser Satzung.

(3) Pädagogische Kernzeiten werden innerhalb der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Zu dieser Zeit können Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.

§ 10 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt elektronisch über die von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung durch den/ die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist eine Interessensbekundung seitens der Personensorgeberechtigten und ist keine Aufnahmezusage. Seitens der Kindertageseinrichtung erfolgt bei freien Plätzen eine Einladung zu einem Aufnahmegespräch. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt sowie für das übernächste Kitajahr werden nicht akzeptiert.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Aschaffenburg wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder in sozialen Notfällen, insbesondere der Kindeswohlgefährdung, nach Einbeziehung des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt Aschaffenburg.
2. bei Aufnahme im Kindergarten Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
3. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind/ ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/ besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/ befindet
4. Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind die Kindertageseinrichtung besucht
5. Kinder aus dem Stadtteil, in dem sich die Kindertageseinrichtung befindet
6. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung.

(3) Mit der Aufnahme des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg in der jeweils gültigen Fassung an. Im Aufnahmebogen werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt. Soweit sich diese Zeiten ändern, wird dies ergänzend schriftlich festgehalten. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen (gemeinsame elterliche Sorge) zu, ist der Aufnahmevertrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

(4) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in

Aschaffenburg haben. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben Kinder, die im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorrang vor Kindern aus weiter entfernten Gebieten oder anderen Stadtteilen. Verziehen Kinder im Laufe des Betreuungsjahres aus dem Stadtgebiet, können sie im laufenden Betreuungsjahr die Einrichtung weiter besuchen, danach wird ein Wechsel in eine andere Einrichtung angestrebt. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Aschaffenburg haben.

(5) Kinder ab einem Jahr dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einer städtischen Einrichtung betreut werden.

Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt er nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

(6) Bei der Aufnahme haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 11 Mitteilungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Aschaffenburg zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Aschaffenburg, sind der Stadt Aschaffenburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.

(2) Der Stadt Aschaffenburg ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 13 Erkrankung des Kindes

(1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die städtischen Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Kindern, deren Schulklasse im Rahmen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf amtsärztliche Anordnung geschlossen wurde, ist der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Schließung der Schulklasse ebenfalls nicht gestattet.

§ 14 Arzneimittelgabe

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtungen gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
 - die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist,
 - die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
 - bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
 - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel, in welcher Dosierung, in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- und jeweils die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist.

Jede Arzneimittelgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

§ 15 Austritt/ Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/ der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Anmeldung/ Ummeldung der Betreuungszeiten eines Kindes gilt für das ganze Betreuungsjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Abmeldung/ Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt. Im laufenden Betreuungsjahr kann nur aus wichtigem Grund eine Ab- oder Ummeldung bis spätestens zum 15. eines Monats für den 1. des Folgemonats erfolgen. Bei Abmeldung und Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres ist der Änderungsgrund anzugeben. Eine Abmeldung zum 30.6. und 31.07. ist ausgeschlossen. Der unterjährige Wunsch nach höheren Buchungszeiten kann nur entsprechend der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 16 Ausschluss

(1) Das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
- b) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat, oder
- c) die Personensorgeberechtigten/ der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ ist.

(2) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes und gilt als Abmeldung.

(3) Ein Ausschluss nach Absatz 1 erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

III. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.